

§ 7.

Die Gemeinde Rothensee ist an den Feuermelbedienst anzuschließen. So lange in Rothensee die Pflichtfeuerwehr bestehen bleibt oder eine freiwillige Feuerwehr vorhanden ist, ist die städtische Berufsfeuerwehr zur Feuerlöschhilfe im Rothenseer Gemeindebezirke nicht verpflichtet, wohl aber jederzeit berechtigt. Das Kommando über die Rothenseer Feuerwehr geht mit dem Eintreffen der städtischen Berufsfeuerwehr auf der Brandstelle auf die letztere über.

§ 8.

Bei etwaiger Einführung der Wasserleitung dürfen die vorhandenen Brunnen weiter benutzt werden.

§ 9.

Wegen der Düngerabfuhr wird die erweiterte Stadtgemeinde Magdeburg darauf hinwirken, daß die für die Stadtteile Sudenburg und Stadtfeld (Wilhelmsstadt) geltenden Vorschriften im § 133 der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1882 für Rothensee Geltung erlangen.

§ 10.

Die beiden Gemeindefriedhöfe in Rothensee bleiben mindestens noch 30 Jahre bestehen. Die bisherigen Friedhofsgebühren dürfen nur auf Grund wesentlicher Verbesserungen der Friedhofseinrichtungen erhöht werden.

Die Mauer des alten kirchlichen Friedhofs, deren Unterhaltung der Kirchengemeinde und den Friedhofsnachbarn gemeinsam obliegt, soll nach Vollendung des Kirchenbaues auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen von der Stadtbauverwaltung auf städtische Kosten einmalig in ordnungsgemäßen, würdigen Stand gesetzt werden.

§ 11.

Die erweiterte Stadtgemeinde wird bemüht sein, für Rothensee eine Güterhaltestelle auszuwirken.

§ 12.

Die Pflasterung des Weges von Rothensee nach Glindenberg innerhalb der Rothenseer Feldmark ist baldigst fertig zu stellen.

Die gepflasterten und nicht bebauten Kommunikationswege in der Rothenseer Gemarkung sind jährlich ein- bis zweimal abzuschlammern und die nicht gepflasterten Fußsteige ebenda jährlich wenigstens einmal mit Kies zu versehen.

Außerdem sind für die Unterhaltung der gepflasterten Wege in der Rothenseer Feldmark alljährlich mindestens 6 000 Mark aufzuwenden.

§ 13.

Der Gemeindebezirk Rothensee wird mit anderen Teilen des gegenwärtigen oder künftigen Stadtbezirkes in der Weise zu einem Stadtverordnetenwahlbezirke